

B E S C H L U S S

des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025

Teil A

zum Umgang mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten gemäß Anlage 2 des Fallpauschalenkataloges und zum Austausch der Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

mit Wirkung zum 11. November 2025

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 2 Satz 1 SGB V und die Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in den Beschlüssen in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 und 9. Sitzung am 3. Juli 2025 festgelegt, dass nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Institute zum Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 und zur Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss durch Ersetzung der Anlagen des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 endgültig beschließt.

1. Regelungen für Fälle mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten

Fälle mit Leistungen, für die im Katalog nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bewertete Zusatzentgelte (ZE) vorgesehen sind, werden nicht in die Hybrid-DRGs eingruppiert. Die den ZE im Katalog nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG zugeordneten OPS-Kodes sind Ausschlusskriterien für die Zuordnung zu einer Hybrid-DRG, sofern die ZE für Fälle mit einer Verweildauer von bis zu zwei Tagen abrechnungsfähig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für krankenhaushausindividuelle ZE nach § 6 Abs. 1 und 2 KHEntgG.

2. Austausch der Anlage 3 (Zusatzentgelte) des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

In Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 wird die Anlage 3 durch die Anlage 1 dieses Beschlusses ersetzt.

3. Anlage 4 (Kontextfaktoren)

Anlage 4 (Kontextfaktoren) gilt in der Fassung des Teil A Nummer 4 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025 zur Ergänzung der Anlagen des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 fort.

Anlage 1

zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025

Teil A

zur Ersetzung der Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

Zusätzlich zu einer Hybrid-DRG gemäß Anlage 2 sind keine bundeseinheitlichen Zusatzentgelte und keine krankenhausindividuellen, unbewerteten Zusatzentgelte berechnungsfähig.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

mit Wirkung zum 11. November 2025

1. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A seines Beschlusses (einschließlich seiner Anlagen) in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025 zum Umgang mit Zusatzentgelten für das Jahr 2026.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Diese Grundsätze gelten auch für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a Satz 2 SGB V. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des (ergänzten) erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 11. November 2025 zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das jeweilige Folgejahr.

Damit diese gesetzliche Vorgabe Wirkung entfalten kann, sieht das Gesetz in § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V („bis zum 30. Juni“) und § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V („innerhalb von vier Wochen“) für die Vertragsparteien und den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss bewusst kurze Fristen vor. Diese sind erforderlich, damit der angepasste Leistungskatalog und die sektorengleiche Vergütung für die in dem Katalog genannten Leistungen rechtzeitig zum Beginn des Folgejahres wirksam werden können. Zugleich verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen, dass ein großes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anpassung des Leistungskatalogs und der sektorengleichen Vergütung rechtzeitig wirksam wird.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte dagegen angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs und die Ermittlung der Fallpauschalen für die Leistungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. November 2025 zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das Jahr 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und das in § 115f SGB V geregelte Verfahren wie vorgesehen ablaufen kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine fristgemäße Festlegung zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz. SGB V) oder durch die beiden unparteiischen Mitglieder oder den Vorsitzenden allein (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 SGB V) soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen ihn ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss beschlossene Festlegung zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.